



An den Grossen Rat

25.5030.02

WSU/P255030

Basel, 16. April 2025

Regierungsratsbeschluss vom 15. April 2025

## **Schriftliche Anfrage Beda Baumgartner betreffend «Entwicklung der Berechnungsgrundlagen und Auswirkungen auf den Mindestlohn im Kanton Basel-Stadt»**

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Beda Baumgartner dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Bei der Entwicklung des Gegenvorschlages zur Mindestlohninitiative stützte sich der Regierungsrat für die Ermittlung der Höhe des Mindestlohnes unter anderem auch auf den Lebensbedarf bei der Bemessung von Ergänzungsleistungen (EL). Der regierungsrätliche Gegenvorschlag wurde 2019 fertiggestellt und basiert natürlich auch auf den damaligen Zahlen. Und zwar nicht nur bei den Ergänzungsleistungen, sondern auch bei den damit zusammenhängenden Mietzinsrichtwerten und den Krankenkassenprämien. Zwar existiert im Mindestlohngesetz ein Mechanismus zur Anpassung der Höhe entlang des AHV-Mischindex in Bezug auf die Teuerung. Dennoch wird damit der ursprünglichen Berechnung der "Grundhöhe" nicht Rechnung getragen. Also quasi dem "Nullpunkt", ab dem der AHV-Mischindex zu greifen beginnt. Denn der Lebensbedarf der EL wird regelmässig angepasst. So wurde beispielsweise der Betrag per 1. Januar 2025 für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs angepasst. Für Alleinstehende stieg er von 20'100 auf 20'670 Franken pro Jahr, für Ehepaare von 30'150 auf 31'005 Franken.

Daher bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hat sich die Höhe der ausbezahlten Ergänzungsleistungen in den letzten sechs Jahren entwickelt? Bitte um eine jährliche Aufstellung.
2. Wie hat sich die Höhe des Lebensbedarfes in den letzten sechs Jahren entwickelt? Bitte um eine jährliche Aufstellung.
3. Wie haben sich die Durchschnittsprämien, welche ebenfalls Teil der Berechnungsgrundlage 2019 waren, in den letzten sechs Jahren entwickelt? Bitte um eine jährliche Aufstellung.
4. Wie haben sich die Mietzinsrichtwerte in den letzten sechs Jahren entwickelt? Bitte um eine jährliche Aufstellung.
5. Was wäre die Höhe des Mindestlohnes, basierend auf den aktuellen Zahlen der Ergänzungsleistungen- und Krankenkassenprämien? Bitte um eine jährliche Aufstellung seit 2019.

Beda Baumgartner»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

## 1. Einleitende Ausführungen

Im Ratschlag Nr. 19.0471.02 betreffend Kantonale Volksinitiative „Kein Lohn unter 23.“ und Gegenvorschlag für ein Gesetz über den kantonalen Mindestlohn (Mindestlohngesetz, MiloG) vom 18. Dezember 2019 führte der Regierungsrat in Kap. 6 die Grundlagen für die Berechnung des Mindestlohns aus. Er orientierte sich dabei an den Positionen, welche das Bundesgericht in seinem den Kanton Neuenburg betreffenden Urteil aus dem Jahr 2017 geprüft hatte:

- Allgemeiner Lebensbedarf gemäss den Ergänzungsleistungen für eine Einzelperson;
- Mietzinsrichtwert;
- Krankenkassenprämien;
- Sozialversicherungsleistungen (AHV, IV, EO, ALV, NBU, PK).

Für die konkrete Berechnung des Mindestlohns übernahm der Regierungsrat die für Basel-Stadt im Jahr 2019 geltenden Positionen. Die Addition von Allgemeinem Lebensbedarf, von Mietzinsrichtwerten und Krankenkassenprämien ergaben den Nettojahreslohn. Die geltenden variablen Abzüge AHV/IV/EO, ALV, NBU und Pensionskasse wurden zum Nettojahreslohn addiert. Daraus resultierte ein Bruttojahreslohn in der Höhe von 45'083.85 Franken. Der Bruttojahreslohn dividiert durch 2'161.64 Jahresarbeitsstunden (41.57 Wochenarbeitszeit x 52) ergibt einen Stundenlohn von 20.86 Franken.

	<b>2019</b>
Allgemeiner Lebensbedarf	Fr. 19'450.00
Mietzinsrichtwerte	Fr. 13'200.00
Krankenkassenprämien	Fr. 7'224.00
<b>Total notwendiger Nettojahreslohn</b>	<b>Fr. 39'874.00</b>
<b>Variable Abzüge</b>	
AHV/IV/EO	Fr. 2'310.55
ALV	Fr. 495.92
NBU	Fr. 599.62
Pensionskasse	Fr. 1'803.76
<b>Total Bruttojahreslohn</b>	<b>Fr. 45'083.85</b>
<b>Stundenlohn bei 41.57 Std.-Woche</b>	<b>Fr. 20.86</b>

Den errechneten Mindestlohn von 20.86 Franken rundete der Regierungsrat auf 21 Franken auf und hielt diesen Frankenbetrag in seinem Gesetzesentwurf über den kantonalen Mindestlohn, welcher als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Kein Lohn unter 23.-» vorgelegt wurde, fest.

Zum Anpassungsmechanismus des Mindestlohns schlug der Regierungsrat im Gesetzesentwurf vor, dass der Mindestlohn jeweils zum Jahresbeginn gemäss dem Basler Index der Konsumentenpreise angepasst wird, sofern sich dieser positiv entwickelt. Er wird jeweils auf 5 Rappen gerundet. Massgebend sollte der Augustindex des Vorjahres sein.

Die Wirtschafts- und Abgabekommission des Grossen Rates (WAK) behielt in ihrem Antrag an den Grossen Rat den Betrag von 21 Franken brutto als Mindestlohn bei, änderte jedoch den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Anpassungsmechanismus vom Basler Index der Konsumentenpreise neu zum Mischindex (Durchschnitt von Lohn- und Preisindex).

Der Grosse Rat schloss sich dem Antrag der WAK an. Im Gesetz über den kantonalen Mindestlohn (Mindestlohngesetz, MiLoG), das der Gross Rat am 13. Januar 2021 verabschiedete, ist bezüglich Höhe des Mindestlohns und des Anpassungsmechanismus festgehalten:

### § 3 Höhe des Mindestlohnes

<sup>1</sup> Der Mindestlohn beträgt 21 Franken brutto pro Arbeitsstunde. Zusätzlich ist der gesetzliche Ferienzuschlag geschuldet.

<sup>2</sup> Der Mindestlohn wird jährlich gemäss dem Mischindex angepasst, sofern sich dieser positiv entwickelt. Er wird jeweils auf 5 Rappen gerundet. Massgebend ist der Augustindex des Vorjahres. Die Anpassung erfolgt jeweils auf den 1. Januar. Basisindex ist der Augustindex 2019.

An der Abstimmung vom 13. Juni 2021 wurde der Gegenvorschlag mit 53.77 Prozent Ja-Stimmen angenommen, die Initiative selber erhielt 49.32 Prozent Ja-Stimmen. Somit sind der Ausgangsbetrag des kantonalen Mindestlohns und die Kadenz und Art seiner Anpassung vom Souverän verabschiedet worden. Das Mindestlohngesetz trat am 1. Juli 2022 in Kraft.

Wie die nachstehenden Ausführungen zu den Ergänzungsleistungen, dem Lebensbedarf, den Durchschnittsprämien und den Mietzinsrichtwerten zeigen, folgen diese anderen Anpassungsmechanismen und -zuständigkeiten als der kantonale Mindestlohn.

Zu beachten ist zudem, dass der Grosse Rat am 12. Februar 2025 die Einführung von kantonalen Mietbeiträgen für Haushalte ohne Kinder beschlossen hat. Diese sozialpolitische Massnahme zielt explizit darauf ab, die finanzielle Situation von Personen mit niedrigem Einkommen zu verbessern und die Anzahl sogenannter «Working Poor» zu verringern. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des regierungsrätlichen Gegenvorschlags zur Kantonalen Volksinitiative „Kein Lohn unter 23.“ im Jahr 2019 gab es keine Mietbeiträge an Haushalte ohne Kinder.

Gleiches gilt für weitere sozialpolitische Instrumente, die seither eingeführt oder angepasst wurden – etwa im Bereich der Prämienverbilligungen oder anderer ergänzender Leistungen. Auch diese tragen zur Entlastung von Personen mit tiefem Einkommen bei.

## 2. Beantwortung der einzelnen Fragen

1. *Wie hat sich die Höhe der ausbezahlten Ergänzungsleistungen in den letzten sechs Jahren entwickelt? Bitte um eine jährliche Aufstellung.*

Die Höhe der ausbezahlten Ergänzungsleistungen entspricht der Differenz, um welche die anerkannten Ausgaben (allg. Lebensbedarf, tatsächlicher Mietzins bis zum Mietzinsmaximum, tatsächliche OKP-Prämie bis zur kantonalen Durchschnittsprämie) die anrechenbaren Einnahmen übersteigt. Ausgehend von den maximal anerkannten Ausgaben entsprechen die maximal ausbezahlbaren Ergänzungsleistungen von 2019 bis 2025 folgenden jährlichen Beträgen:

Jahr	Max. EL in Franken pro Jahr	Veränderung in %
2019	39'874	0.7
2020	39'910	0.1
2021	43'382	8.7
2022	43'298	-0.8
2023	45'228	4.5
2024	45'696	1.0
2025	47'658	4.3

Die maximal ausbezahlbaren Ergänzungsleistungen sind in diesem Zeitraum um 19.5 Prozent gestiegen. Da es sich bei den Ergänzungsleistungen um Leistungen des Bundes handelt, erfolgen Anpassungen der massgebenden Beträge auf nationaler Ebene. Der Bundesrat ist im Rahmen der periodischen Neufestsetzung der Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie der Invalidenversicherung (IV) – in der Regel alle zwei Jahre – befugt, auch die Höhe der anerkannten Ausgaben, der anrechenbaren Einnahmen sowie der pauschalierten Beträge für Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen in angemessener Weise anzupassen (vgl. Art. 19 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG; SR 831.30]).

2. *Wie hat sich die Höhe des Lebensbedarfes in den letzten sechs Jahren entwickelt? Bitte um eine jährliche Aufstellung.*

Der EL-Lebensbedarf für eine alleinstehende Person hat sich in den Jahren 2019 bis 2025 wie folgt verändert:

Jahr	Lebensbedarf in Franken pro Jahr	Veränderung in %
2019	19'450	0.8
2020	19'450	0.0
2021	19'610	0.8
2022	19'610	0.0
2023	20'100	2.5
2024	20'100	0.0
2025	20'670	2.8

Die Höhe des allgemeinen Lebensbedarfs ist in diesem Zeitraum um 6.28 Prozent gestiegen. Die Anpassung des Lebensbedarfs erfolgt, wie bereits in der Antwort zu Frage 1 dargelegt, jeweils alle zwei Jahre durch den Bundesrat im Rahmen der Festsetzung der AHV- und IV-Renten.

3. *Wie haben sich die Durchschnittsprämien, welche ebenfalls Teil der Berechnungsgrundlage 2019 waren, in den letzten sechs Jahren entwickelt? Bitte um eine jährliche Aufstellung.*

Die kantonale Durchschnittsprämie für eine erwachsene Person hat sich in den Jahren 2019 bis 2025 wie folgt verändert:

Jahr	KDP in Franken pro Jahr	Veränderung in %
2019	7'224	1.7
2020	7'260	0.5
2021	7'332	1.0
2022	7'248	-1.2
2023	7'548	4.1
2024	8'016	6.2
2025	8'088	0.9

Die Durchschnittsprämie ist in diesem Zeitraum um knapp 12 Prozent gestiegen. Zuständig für die Festsetzung der kantonalen Durchschnittsprämien ist das Eidgenössische Departement des Innern (EDI), welches jedes Jahr für jeden Kanton die Durchschnittsprämien berechnet und festsetzt (Art. 54a Abs. 3 Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELV]; SR 831.301). Die Festsetzung der kantonalen Durchschnittsprämien erfolgt aufgrund der geschätzten Gesundheitskosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

4. *Wie haben sich die Mietzinsrichtwerte in den letzten sechs Jahren entwickelt? Bitte um eine jährliche Aufstellung.*

Der in der EL-Berechnung anrechenbare Mietzins beinhaltet den tatsächlichen Mietzins einer Wohnung sowie die damit zusammenhängenden Nebenkosten-Akontozahlungen bis zum Mietzinsmaximum. Das anrechenbare Mietzinsmaximum wird bundesrechtlich nach Regionen definiert. Basel-Stadt sowie Riehen und Bettingen sind in der Region 1 (höchste Stufe) eingestuft.

Die bei der EL-Berechnung anrechenbaren Mietzinsrichtwerte für eine alleinstehende Person haben sich in den Jahren 2019 bis 2025 wie folgt verändert:

Jahr	Mietzinsrichtwerte in Franken pro Jahr	Veränderung in %
2019	13'200	0.0
2020	13'200	0.0
2021	16'440	24.5
2022	16'440	0.0
2023	17'580	6.9
2024	17'580	0.0
2025	18'900	7.5

Die Mietzinsrichtwerte sind im genannten Zeitraum um insgesamt rund 43.2 Prozent gestiegen. Die Überprüfung und gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Mietzinsrichtwerte als Bestandteil der anerkannten Ausgaben im Rahmen der Ergänzungsleistungen kann durch den Bundesrat im Zusammenhang mit der Festsetzung der AHV- und IV-Renten in der Regel alle zwei Jahre vorgenommen werden. Bis zum Jahr 2021 hatte der Bundesrat jedoch darauf verzichtet, die Mietzinsmaxima der allgemeinen Entwicklung der Mietpreise anzupassen.

Im Rahmen der Reform der Ergänzungsleistungen, die am 1. Januar 2021 in Kraft trat, wurden erstmals Mietzinsregionen eingeführt. Gleichzeitig war eine substanzielle Erhöhung der Mietzinsmaxima erforderlich, um der realen Entwicklung der Wohnkosten Rechnung zu tragen. Aufgrund der fortschreitenden Teuerung erwiesen sich weitere Anpassungen der Mietzinsmaxima per 1. Januar 2023 sowie per 1. Januar 2025 als notwendig.

5. Was wäre die Höhe des Mindestlohnes, basierend auf den aktuellen Zahlen der Ergänzungsleistungen- und Krankenkassenprämien? Bitte um eine jährliche Aufstellung seit 2019.

Unter Verwendung der obigen Beträge und der gleichen Methodik wie im Jahr 2019 errechnet sich die theoretische Höhe des kantonalen Mindestlohns für die Jahre 2019 bis 2025 wie folgt:

Jahr	Höhe
2019	20.92 <sup>1</sup>
2020	20.91
2021	22.81
2022	22.79
2023	23.82
2024	24.08
2025	25.05

Wie in der Einleitung geschrieben, stimmte das Basler Stimmvolk dem Mindestlohngesetz am 13. Juni 2021 zu, welches den Gegenvorschlag zur Kantonalen Volksinitiative „Kein Lohn unter 23.-“ bildete. Zum Start am 1. Juli 2022 betrug der Mindestlohn 21 Franken brutto pro Arbeitsstunde gemäss § 3 Abs. 1 MiLoG. Entsprechend dem gesetzlich vorgegebenen Anpassungsmechanismus wurde der Mindestlohn erstmals per 1. Januar 2023 auf 21.45 Franken pro Arbeitsstunde erhöht, per 1. Januar 2024 auf 21.70 Franken und ab 1. Januar 2025 auf 22 Franken brutto pro Arbeitsstunde.

<sup>1</sup> Die hier für das Jahr 2019 genannte Zahl weicht von der im Ratschlag Nr. 19.0471.02 errechneten Höhe von 20.86 Franken ab. Grund für die Abweichung ist, dass bei der damaligen Berechnung die durchschnittlichen Wochenstunden für das Jahr 2019 noch nicht bekannt waren und daher mit dem Durchschnitt aus dem Jahr 2018 gerechnet wurde (Wochenstunden von 41.57 und nicht von 41.46).

Mit der Koppelung der Mindestloohnhöhe bzw. -entwicklung an den Mischindex wird eine anerkannte und austarierte Systematik verwendet, die die Entwicklung der Konsumentenpreise und derjenigen des Lohnindex abbildet und dadurch auch von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden akzeptiert wird.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin